

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes.**

Vom 22. September 2016.

§ 1

Das Kinderförderungsgesetz vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 12c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 12d Zusätzliche Zuweisungen für 2016“.

b) Die Angabe zu § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25 Übergangsvorschrift“.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 Buchst. c wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. ab 1. Januar 2017 für:

a) Kinder unter drei Jahren: 229,81 Euro,

b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 135,91 Euro,

c) Schulkinder: 64,85 Euro.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 Buchst. b wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. ab 1. Januar 2017 für:

a) Kinder unter drei Jahren: 119,83 Euro,

b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 43,50 Euro.“

3. Nach § 12c wird folgender § 12d eingefügt:

„§ 12d
Zusätzliche Zuweisungen für 2016

(1) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für jeden Monat des Haushaltsjahres 2016 zusätzliche Zuweisungen für jedes betreute Kind. Der Bemessung und Verteilung der Mittel liegt die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder zugrunde, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen

für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März 2015 ergibt.

(2) Die Zuweisungen zur Ergänzung der monatlichen Zuweisungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 betragen für jedes betreute Kind für

1. Kinder unter drei Jahren: 14,74 Euro,

2. Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 8,73 Euro,

3. Schulkinder: 4,17 Euro.

(3) Die Zuweisungen zur Ergänzung der monatlichen Zuweisungen nach § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 betragen für jedes betreute Kind für

1. Kinder unter drei Jahren: 7,60 Euro,

2. Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 2,87 Euro.

(4) Das Land zahlt die zusätzlichen Zuweisungen nach den Absätzen 2 und 3 bis zum 15. Oktober 2016 an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus. Diese gewähren darüber hinaus aus eigenen Mitteln einen Betrag in Höhe von 53 v. H. der auf sie entfallenden Zuweisungen des Landes gemäß Absatz 2. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlen die zusätzlichen Zuweisungen sowie die Zuweisungen nach Satz 2 bis zum 31. Oktober 2016 an die Gemeinden und Verbandsgemeinden zweckgebunden aus.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft“ durch die Wörter „Gemeinde oder Verbandsgemeinde“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft“ durch die Wörter „Gemeinde oder Verbandsgemeinde“ ersetzt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Land Sachsen-Anhalt stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Pauschale zum Ausgleich der durch die Regelung des Absatzes 4 verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen zur Verfügung. Für das Haushaltsjahr 2017 beträgt die Pauschale 11 235 000 Euro. Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt, den in Satz 2 genannten Betrag für die Folgejahre jährlich an die Entwicklung der Zahl der betreuten Kinder, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt, und an die Entwicklung der Höhe der Kostenbeiträge durch Verordnung anzupassen. Dazu über-

mitteln die Gemeinden und Verbandsgemeinden dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium jährlich bis zum 31. August die am 1. August geltende Höhe der Kostenbeiträge. Für die Verteilung des Betrages ist die Zahl der in den Gemeinden und Verbandsgemeinden in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen betreuten Kinder von 0 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht maßgeblich, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt. Die Pauschale wird an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres geleistet. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlen die Pauschale zweckgebunden jeweils zum 28. Februar an die Gemeinden und Verbandsgemeinden aus.“

d) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Das Land Sachsen-Anhalt stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe 20 537 000 Euro im Haushaltsjahr 2017 für den verbleibenden Finanzbedarf nach § 12b für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren zur Verfügung. Für die Verteilung des Betrages ist die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen betreuten Kinder unter drei Jahren maßgeblich, die sich

aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt. Der Betrag wird an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 31. Januar 2017 geleistet. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlen den Betrag zweckgebunden zum 28. Februar 2017 an die Gemeinden und Verbandsgemeinden aus.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

5. Nach § 24 wird folgender § 25 eingefügt:

„§ 25
Übergangsvorschrift

Treten im Haushaltsjahr 2016 verminderte Einnahmen aus Kostenbeiträgen wegen der Regelung des § 13 Abs. 4 auf, sind diese nach § 13 Abs. 5 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung zu erstatten.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 1 Nr. 1 Buchst. b, Nrn. 4 und 5 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Magdeburg, den 22. September 2016.

Die Präsidentin des Landtages
von Sachsen-Anhalt

Brakebusch

Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt

Dr. Haseloff

Die Ministerin
für Arbeit, Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt

Grimm-Benne